

An die  
Bezirksbauernkammer Melk  
z.H. Hr. Obmann Johannes Zuser und  
Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum  
Abt Karlstrasse 19  
3390 Melk

1

Kilb, 14.02.2023

## Dringlichkeitsanträge zur Vollversammlung der BBK Melk zum 16.02.2023

### Antrag 1: Sinnvolle notwendige Änderungen im Bauernsozialversicherungsgesetz

Mitarbeitende Personen wie in § 2 (1) 2. und 3. angeführt sind zum Teil in einem unselbstständigen Teilzeitarbeitsverhältnis nach den ASVG beschäftigt und arbeiten aber als vorgesehene Hofnachfolger auch dort „teilzeitmäßig“ bereits mit. Vor allem der Erwerb wertvoller Pensionsanrechnungen soll damit sinnvoll gesichert sein.

Die LLWK wird beauftragt gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium unter § 2 (1) eine Regelung zu erarbeiten, die den aktuellen Gegebenheiten auf den Höfen dahingehend entgegenkommt, dass auch eine „Teilzeitpflichtversicherung“ innerhalb des BSVG ermöglicht wird und nimmt auch Bezug auf §2 (7) 1., 2., 3., wo die „Mitarbeitsdauer“ beschrieben wird.

Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

### Antrag 2: (Falls Antrag 1 abgelehnt wird)

Die in Antrag 1 beschriebenen Änderungsvorstellungen im BSVG werden im zuständigen Ausschuss der LLWK ausführlich beraten und die daraus hervorgegangenen Vorstellungen in entsprechend bindender Form mit dem Gesundheitsministerium umgesetzt.

Zu diesen Beratungen im Sozialausschuss der LLK sind die Vertreter der diesen Antrag stellenden Fraktion unbedingt beizuziehen.

Wir bitten die Vollversammlung dem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

ANSPRECHPARTNER: Franz Fink, KR BBK ME  
Tel.: 02748/7263, Mail: franz-fink@gmx.at

14.02:2023

**Antrag 3:** Dieser Antrag betrifft den EU Kommissionsvorschlag vom Juni 2022 über **Nature Restoration Targets Regulation:**

Dieser Kommissionsvorschlag ist sehr umfassend und hier sehr komprimiert beschrieben:

**Die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 2030 mindestens 30 % der Landfläche der EU und 30 % ihrer Meere für die Natur zu schützen.**

2

Die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet die Mitgliedstaaten daher, bis 2030 mindestens 30 % der Landfläche der EU und 30 % ihrer Meere für die Natur zu schützen. Mindestens ein Drittel davon (10 % der Landfläche und 10 % der Meeresfläche) sollte streng geschützt werden. Alle Schutzgebiete sollten außerdem klar definierte Erhaltungsziele und -Maßnahmen haben und wirksam verwaltet und überwacht werden, um zu vermeiden, dass der Schutzstatus nur auf dem Papier besteht, ohne wirklich Auswirkungen vor Ort zu entfalten. Da die Zielvorgaben freiwillig sind, liegt es an jedem Land, seinen Teil beizutragen und seine politischen Verpflichtungen zu erfüllen. Sollten die Mitgliedstaaten jedoch **bis 2024** keine ausreichenden Fortschritte bei der Ausweisung von Schutzgebieten gemacht haben, wird die EU prüfen, ob strengere Maßnahmen, auch EU- Rechtsvorschriften, erforderlich sind.

## Schutz der Natur in der EU bis 2030

Zentrale Verpflichtungen bis 2030

1. Gesetzlicher Schutz von mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresgebiete der EU und Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturschutznetzes.
2. Strenger Schutz von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete der EU einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder der EU.
3. Wirksames Management aller Schutzgebiete, Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und angemessene Überwachung dieser Gebiete.

## Schutzprioritäten

- Gebiete, die zur Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerkes erforderlich sind
- Gebiete, die die Kohärenz des Netzes und die Konnektivität der Natura 2000-Gebiete verbessern
- Gebiete, die Arten oder Lebensräume schützen, die als bedroht oder vulnerabel und schutzbedürftig auf nationaler Ebene gelten
- Gebiete, die zur Abschwächung des Klimawandels oder zur Anpassung an ihn beitragen

## Was ist rechtlicher Schutz?

Obwohl dieser Begriff in der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht definiert ist, wird in den Leitlinien der Begriff „rechtlicher Schutz“ so verstanden, dass er entweder eine formale rechtliche Ausweisung, einen Verwaltungsakt oder vertragliche Mittel bedeutet. In den Leitlinien wird ferner festgestellt, dass vorübergehende formelle oder informelle Mechanismen nicht wirksam zur Verwirklichung der Ziele der Strategie beitragen. Es muss eine langfristige Verpflichtung zum Schutz bestimmter Land- und Meeresgebiete bestehen.

In den Leitlinien der Kommission werden streng geschützte Gebiete definiert als „vollständig und rechtlich geschützte Gebiete, die zur Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Unversehrtheit von an biologischer Vielfalt reichen Naturgebieten mit ihrer zugrunde liegenden ökologischen Struktur und den unterstützenden natürlichen Umweltprozessen ausgewiesen sind. Natürliche Prozesse bleiben daher im Wesentlichen ungestört von menschlichen Einflüssen und Bedrohungen für die ökologische Gesamtstruktur und Funktionsweise des Gebiets, unabhängig davon, ob diese Einflüsse und Bedrohungen innerhalb oder außerhalb des streng geschützten Gebiets liegen“.

## Das 30 %-Verbesserungsziel – verstärkte Anstrengungen für geschützte Arten und Lebensräume

Die Biodiversitätsstrategie fordert die Mitgliedstaaten auch auf, innerhalb klarer Fristen die bestehenden Rechtsvorschriften besser umzusetzen, insbesondere die EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, die

Wasserrahmenrichtlinie, die Hochwasserrichtlinie und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. In diesem Zusammenhang fordert die Strategie die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bis 2030 keine weitere Verschlechterung der Erhaltungstrends und des Zustands der durch die EU-Naturschutzrichtlinien geschützten Lebensräume und Arten zu verzeichnen ist. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, bis 2030 diese Kategorie erreichen oder einen stark positiven Trend aufweisen.

## Zeitplan für die Zusage und Überprüfung von Schutzgebieten:

Ende 2021:	Einführungsseminare für die marine und terrestrische Umwelt.
Ende 2022:	Die Mitgliedstaaten übermitteln ihre Zusagen an die Kommission.
Erstes Halbjahr 2023:	Die Kommission organisiert eine Reihe von biogeografischen Seminaren, um die Zusagen zu überprüfen und mögliche Lücken zu ermitteln, die gefüllt werden sollten.
2. Halbjahr 2023:	Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung des 30 %- bzw. 10 %-Ziels auf EU-Ebene.
2024:	Die Kommission wird prüfen, ob die Fortschritte bei der Ausweisung von Gebieten ausreichend sind oder ob stärkere Maßnahmen, einschließlich EU-Rechtsvorschriften, erforderlich sind.
2025–2030:	Die Mitgliedstaaten weisen die Schutzgebiete aus und sorgen für eine wirksame Bewirtschaftung und Überwachung.

Wie aus dem Zeitplan ersichtlich ist, ist hier schon einiges geschehen und 2023 stehen wichtige Entscheidungen an. Offensichtlich werden die meisten Abhandlungen am Schreibtisch erledigt.

Außer Ängste zu schüren wird von verantwortlichen Stellen und Politischen Mandataren kaum etwas zur ausführlichen Information der davon an stärksten betroffenen Personengruppe, nämlich der Bauern, beigetragen. Ich denke die Bauernschaft ist ausreichend gut gebildet um daran auch aktiv mitwirken zu können.

Österreich hat auf Grund seiner geologischen und geografischen Gegebenheiten schon **von Natur aus noch viele sogenannte „intakte Naturräume“**.

Laut Kommissionsvorschlag handelt es sich um die „**Wiederherstellung** der Natur in verschiedenen Ökosystemen“ - hier kann es sich nicht um die Umwandlung sinnvoll genutzten Kulturlandes in einem Ausmaß von 30/20/10 % handeln. Diese Darstellung ist genau das angstmachende Gespenst das immer wieder unrichtiger Weise an die Wand gemalt wird.

Schon alleine die Tatsache dass in Österreich ~ 25 % der Lw. Nutzfläche biologisch bewirtschaftet werden sollte einen Gutteil der geforderten Auflagen erfüllen und eigentlich nur mehr wenig an Fläche für eine „Wiederherstellung“ herangezogen werden müssen.

## Der Antrag lautet:

**Wir fordern eine umfassend Aufklärung und Information über die notwendigen und vorgesehenen Schritte seitens unserer Interessensvertretung. Wir wollen eingebunden sein in die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinie da wir als Landwirte die unmittelbar betroffenen sind. Angstschürende Äußerungen zum Kommissionsvorschlag schüren nur Unmut und ändern an der Umsetzungstatsache nichts.**

**Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.**

**Antrag 4: Dieser Antrag bezieht sich auf die gesamt Problematik der Güllelagerung, – ausbringung und Schadstoffausgasung daraus.**

Alle derzeit gängigen Methoden der Bodennahen Gülleausbringung werden in einer mikrobiologischen Sackgasse enden! Jahrtausende lang ist die Bodenmikrobiologie darauf eingestellt Kot und Harn der Säugetiere getrennt umzubauen. Innerhalb weniger Jahrzehnte soll sie sich darauf einstellen ein Gemisch aus Kot, Harn und Wasser mikrobiologisch gut zu binden und pflanzenverträglich aufzubereiten. Anstatt in teure und schwere bodenbelastende Technik zu investieren, scheint es klüger in größere Güllelager mit der Möglichkeit dort schon eine mikrobielle Umsetzung anzuregen. Wenn dann nach der Schleppschauch- bzw. Schleppschuhausbringung dann die „Güllewürste“ mit den Futterbestand in die Höhe mitwachsen und dann mitsiliert werden ist es dann auch nicht verwunderlich wenn bei der Tiergesundheit wiederum unerwartete Probleme auftreten. Eigentlich müssten Festmiststallsystem weit aus besser gefördert werden als Gülleställe.

# Unabhängiger Bauernverband



Der Antrag lautet:

Als Übergangslösung ist die Bodennahe Gülleausbringung hinzunehmen. Aber um eine dauerhafte Bodenfruchtbarkeit zu gewährleisten ist die mikrobielle Aufbereitung der Gülle anzustreben. Um diesem Thema gerecht zu werden ist eine Ausführliche und ehrliche Auseinandersetzung in den Pflanzenschutzausschüssen aller BBK's dringend notwendig.

Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

**Mehrheitlich abgelehnt!**

5

Gezeichnet UBV Niederösterreich,  
Bezirkskammerräte Bezirk Melk

FRANZ FINK  
Gerhard Schönbrunner  
Gottfried Leitner  
Karl Kammer

Franz Fink  
Stülfel  
Leitner  
Karl Kammer

**„Es braucht neue Wege in der Agrarpolitik“**  
Land- und Forstwirtschaft neu denken & handeln = ökosozial leben